



Information zur Sitzung der GV Borkheide am 26.06.2025

Thema: Bh-30-87/25 Bestätigung des Satzungsentwurfes der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung – Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange

In der Sitzung des OEA der Gemeinde Borkheide am 10.06.25 wurde über die Beschlussvorlage Bh-30-87/25 „Bestätigung des Satzungsentwurfes der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung – Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange“ diskutiert.

Es wurden folgende Änderungswünsche in einer Version 2 des Satzungsentwurfes eingearbeitet:

- in § 5 Abs. 2 der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung: Änderungen des Wortes „kann“ in „muss“
- § 6 der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung: Streichung Absatz 2
- + folglich die Anpassung Abs. 1: „Die Höhe des Stellplatzablösebetrages je abzulösendem KFZ-Stellplatz entspricht den Herstellungskosten einschließlich der Grunderwerbskosten für 25 m² Stellplatzfläche einschließlich der notwendigen Fahrgassen- und Bewegungsflächen.“

Zudem wurde die Streichung folgender Punkte der Anlage 1 – „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ nach Vorschlag seitens des Amtes befürwortet:

- 3.2:

~~3.2 Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO) 1 je 20 m² Brutto-Geschossfläche~~

- 5:

~~5.1 Sportplätze, Trainingsplätze 1 je 300 m² Sportfläche~~

~~5.2 Spiel- und Sporthallen 1 je 100 m² Hallenfläche~~

~~5.3 Tennisplätze 2 je Spielfeld~~

~~5.4 Sportstätten nach 5.1 bis 5.3 mit Besucherplätzen 1 je 15 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5~~

~~5.5 Tribünenanlagen in Sportstätten 1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.3~~

~~5.6 Minigolfplätze 6 je Minigolfanlage~~

~~5.7 Kegel-, Bowlingbahnen 4 je Bahn~~

Sprechzeiten:		Bankverbindungen		
Dienstag	9.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr	Mittelbrandenburgische Sparkasse	VR-Bank Fläming e.G.	Deutsche Kreditbank AG
Donnerstag	9.00-12.00 / 13.00-16.00 Uhr	IBAN DE52 1605 0000 3657 0744 13	IBAN DE78 1606 2008 4203 2245 01	IBAN DE66 1203 0000 1021 4307 70
Freitag	9.00-12.00 (Meldeamt)	BIC WELADED1PMB	BIC GENODEF1LUK	BIC BYLADEM1001
E-Mail: info@amt-brueck.de (zu verwenden i. S. d. § 2 Abs. 1 eGovG)				
Nähere Informationen finden Sie unter www.amt-brueck.de/impressum				

- 8:

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1 Grund-, Haupt-, Sonderschulen _____ 1 je Klasse

8.2 Sonstige allgemein bildende Schulen _____ 2 je Klasse
(wie Gymnasien) _____

8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen _____ 5 je Klasse

8.4 Fachschulen, Hochschulen _____ 1 je 5 Schüler, Studenten

8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und
dergleichen _____ 1 je Gruppenraum

8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen _____ 2 je Freizeiteinrichtung

- 10:

10 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen _____ 1 je 3 Kleingärten

10.2 Spiel- und Automatenhallen _____ 1 je 10 m² Nutzfläche

Mit einher ging die Diskussion, ob der Punkt 9 Gewerbliche Anlagen (Anlage 1 – „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“) relevant für die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung ist.

Die Verwaltung wurde damit beauftragt zu prüfen ob es eine gesetzliche Regelung gibt, welcher eine Verpflichtung der Gewerbebetreibenden beinhaltet eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen herzustellen.

Dazu wurde die technische Bauaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark gefragt und diese bestätigte uns, dass es **keine** gesetzliche Regelung zur Verpflichtung von Stellplätzen gibt und dementsprechend sinnvoll eine Stellplatzsatzung der Gemeinde ist.

Als letzten Punkt wurde eine Korrektur in der Anlage 2 „Stellplatzablösevertrag“ vorgenommen. Der Stellplatzablösevertrag wird zwischen der Gemeinde Borkheide **vertreten durch das Amt Brück / Der Amtsdirektor** und dem Bauherren geschlossen.

**Satzungsentwurf der Gemeinde Borkheide
über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur
Herstellung notwendiger Stellplätze
- Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung**

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i.V.m. § 87 Abs. 4 der BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am _____ mit der Beschlussnummer _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide. In Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen können abweichende Festsetzungen zum Stellplatzbedarf getroffen werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze / Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen mindestens die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Die Erweiterung vorhandener Gebäude und Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
- (2) Der Bauherr hat die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist (vgl. § 49 Abs. 2 BbgBO).
- (3) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Zahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277:2021-08 (Deutsche Norm: Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau) zu ermitteln.

(3) Bei Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen ist der zusätzliche Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird angerechnet.

(2) Ist der Bestandsschutz für ein Gebäude, einer bauliche Anlage oder einer gleichgestellten Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes, baulichen Anlage oder der gleichgestellten Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5 Stellplatzablösevertrag

(1) Die Regelung bei Stellplatzablösung besteht nur bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen. Bei der Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen ist kein Ablösevertrag zulässig.

(2) Kann der Bauherr die notwendigen Stellplätze nachweislich nicht herstellen, so **muss** die Gemeinde Borkheide gemäß § 49 Abs. 3 BbgBO durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Borkheide ablöst (Stellplatzablösevertrag).

(3) Wenn die Gemeinde Borkheide einen Stellplatzablösevertrag schließt, soll dabei das Muster gemäß Anlage 2 dieser Satzung zu Grunde gelegt werden.

(4) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung besteht nicht.

§ 6 Ablösebetrag

(1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages je abzulösendem KFZ-Stellplatz entspricht den Herstellungskosten einschließlich der Grunderwerbskosten für 25 m² Stellplatzfläche einschließlich der notwendigen Fahrgassen- und Bewegungsflächen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung die erforderlichen Stellplatzflächen nicht herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den

Mathias Ryll
Amtdirektor

Entwurf Version 2

**Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum
Satzungsentwurf über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der
Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze
- Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung
in der Gemeinde Borkheide**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.06.2025 den Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung beschlossen und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 87 Abs. 8 BbgBO freigegeben (Bh-30-87/25).

Aufgrund des stetig steigenden Bedarfs nach mehr Wohnraum sind in den letzten Jahren in der Amtsverwaltung Brück vor allem Bauanträge mit der Vorhabenbeschreibung zum Neubau von Ein- oder Mehrfamilienhäusern sowie von Hauserweiterungen eingegangen. Mit dem wachsenden Bedarf nach mehr Wohnraum ist die Bereitstellung ausreichender Stellplätze unabdingbar. Häufig sind nicht genügend Stellplätze im Bauvorhaben geplant. Aufgrund der oftmals nicht ausreichenden Anzahl an Stellplätzen wird häufig auf öffentlichen Verkehrsflächen geparkt und der Verkehrsfluss gestört.

Das Ziel der Stellplatzsatzung ist es, dass für alle zukünftigen Baumaßnahmen genügend Stellplätze eingeplant werden und diese verpflichtend herzustellen sind. Der Geltungsbereich der Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung, bestehend aus dem Satzungsentwurf (Stand: 26.06.2025) einschließlich der Anlagen (Stand: 26.06.2025) werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

14.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025

auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) unter folgendem Pfad: Politik & Verwaltung, Bauleitplanung, aktuelle Auslegungen, bereitgehalten. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf der Satzung zusätzlich während der Dienststunden in der Zeit von:

Montag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Eingangshalle (Foyer), Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: baurecht@amt-brueck.de bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück,

M. Ryll

Amtsleiter

Entwurf Version 2

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung am 26. Mai 2025 gefasste Beschluss zum Entwurf der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück,

M. Ryll

Amtsleiter

Entwurf Version 2

Veröffentlichungsvermerk

Der Beschluss zum Entwurf der Satzung wurde am _____ im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ (Nr.: _____) öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

M. Ryll

Amtsdirktor

Entwurf Version 2

Geltungsbereich:
gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide



Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr. Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1 Wohngebäude	
1.1 Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2 Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.3 Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten
1.4 Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.5 Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2 Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3 Verkaufsstätten	
3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
4 Versammlungsstätten und Kirchen	
4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweck- hallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2 Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3 Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
5.1 Gaststätten, Diskotheken, Club- Häuser o.Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
5.2 Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten

5.3 Jugendherbergen 1 je 10 Betten

6 Krankenanstalten

6.1 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken 1 je 3 Betten

6.2 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung 1 je 6 Betten

6.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke 1 je 5 Betten

6.4 Altenpflegeheime 1 je 10 Betten

7 Gewerbliche Anlagen

7.1 Handwerks- und Industriebetriebe 1 je 60 m² Nutzfläche

7.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 1 je 100 m² Nutzfläche

7.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 6 je Wartungs- oder Reparaturstand

7.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 je Pflegeplatz

7.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage 5 je Waschanlage

7.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 je Waschplatz

7.7 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße 5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 KFZ

Gemeinde Borkheide

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze - Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Anlage 2

Stellplatzablösevertrag – Muster

Zwischen der Gemeinde Borkheide

vertreten durch das Amt Brück /

der Amtdirektor,

.....

(Name)

.....

(Adresse)

nachstehend – Gemeinde – genannt

und

Herrn / Frau / Firma

.....

(Name)

.....

(Adresse)

nachstehend Bauherr genannt

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Bauvorhaben - Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur Nr., Flurstück Nr., der Gemarkung ... (Grundbuch von, Blatt) in (Anschrift) folgendes Bauvorhaben zu verwirklichen:

...

Für dieses Vorhaben wird derzeit bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam - Mittelmark. das Genehmigungsverfahren unter der Nr. durchgeführt.

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür ... (Anzahl) notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden ... (Anzahl) Stellplätze abgelöst.

§ 2 Stellplatzablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr € (in Worten : Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Sicherheit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig. Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bauherr zahlt den Ablösebetrag durch Überweisung auf das Konto ... unter Angabe des Zahlungsgrundes ein.

(3) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 2 Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat oder der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 61 VwVfG Bbg.

§ 4 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt wird.

§ 5 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 6 Erstattung des Ablösebetrages

(1) Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn :

- a) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wurde,
- b) die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt oder
- c) die Baugenehmigung zurückgenommen wird.

(2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

(3) Liegt eine Regelungslücke vor, ist diese durch eine zweckentsprechende Bestimmung auszufüllen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Von diesem Vertrag erhalten der Bauherr und die Gemeinde sowie die untere Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung der Urkunde.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Borkheide, den

Entwurf Version 2